

Unternehmerdarlehen, ein Kreditgeschäft wie jedes andere

Kündigungserchwernis entbindet nicht von Pflicht zur Vorschussrückzahlung

Von Jürgen Evers

Im Streitfall hatte der Unternehmer dem Handelsvertreter laufend Vorschüsse gewährt, die mit Provisionen verrechnet werden sollten. Als nach fünf Monaten ein Sollbetrag von rund 8.600 Euro aufgelaufen war, wandelten die Parteien den Sollsaldo in ein verzinsliches Darlehen. Weiter vereinbarten sie ein flexibles Konto, sodass sich die Darlehensrestschuld bei der Abrechnung erhöhe oder vermindere, wenn die verabredeten Mindestzahlungen in Höhe von monatlich 7.100 Euro geleistet werden. Dabei sollte eine Darlehensschuld bei Vertragsende fällig werden, gleich durch wen und aus welchem Grund die Zusammenarbeit ende. Nach Beendigung der Zusammenarbeit weigerte sich der Vertreter, den auf rund 55.000 Euro aufgelaufenen Darlehensbetrag zurückzuzahlen. Das Landgericht gab ihm recht. Es meinte, die Vereinbarung, dass die Darlehensrückzahlung bei Beendigung des Handelsvertretervertrages fällig werde, sei nichtig. Dies führe dazu, dass kein Rückzahlungsanspruch bestehe. Auf die Berufung verurteilte das OLG Düsseldorf¹ den Vertreter zur Rückzahlung. Zur Begründung führte es u.a. Folgendes aus.

RÜCKZAHLUNGSPFLICHT BEEINFLUSST KÜNDIGUNGSERWÄGUNGEN ALS BLOSSER REFLEX

Der Unternehmer gewähre dem Vertreter ein variables Darlehen mit Verrechnungsabrede, wenn vereinbart werde, dass sich die Rückzahlungspflicht durch Mindestzahlungen nach Maßgabe der Provisionsabrechnungen erhöhe oder vermindere. Dies gelte jedenfalls, wenn weder eine Garantiprovision noch ein Fixum gewollt sei. Allein der Umstand, dass der Vertreter von den monatlichen Beträgen seinen notwendigen laufenden Lebensunterhalt sowie Arbeits- und Werbungskosten zu bestreiten habe, genüge nicht eine Garantiprovision oder ein Fixum anzunehmen.

§ 89 a Abs. 1 Satz 2 HGB schütze den Vertreter. Die Norm verhindere, dass der Vertreter einseitig in seiner Kündigungsfreiheit eingeschränkt werden kann. Die Kündigungsfreiheit werde unzulässig beschränkt, wenn die Kündigung

erschwert oder durch finanzielle Nachteile praktisch unmöglich gemacht werde. Auch eine mittelbare Erschwernis könne ausreichen für die Annahme einer Kündigungserchwernis. Erforderlich sei die Anknüpfung einer Rückzahlungsverpflichtung an die Kündigung oder das Ausscheiden des Vertreters. Vereinbarungen, die sich auf den Gesamtablauf und die Gestaltung des Vertretervertrages beziehen, würden nicht dadurch zu einer mittelbaren Kündigungserchwernis, dass sie noch bei Beendigung des Vertrages wirksam seien und gewissermaßen als „Reflex“ vertreterseitige Kündigungsüberlegungen beeinflussen könnten. Eine Kündigungserchwernis sei aufgrund eines vom Unternehmer gewährten Darlehens nicht gegeben, wenn die bereits vertraglich vor Beendigung des Vertretervertrages bestehende – wenn auch variable – Rückzahlungspflicht im Falle einer Vertragsbeendigung fällig werde und die Fälligkeit damit Folge des Wegfalls von Provisionsentnahmen werde, die der Tilgung des Darlehens dienen. Dies stelle keine Erschwernis des Kündigungsrechts dar, sondern nur einen Reflex der Vertragsbeendigung.

FÄLLIGKEITSABREDE UNBEDEUTEND FÜR DARLEHEN

Im Übrigen führe eine Kündigungserchwernis und ein Verstoß gegen § 89 a Abs. 1 Satz 2 HGB nur zur Unwirksamkeit der Abrede, dass der Rückzahlungsanspruch mit Vertragsbeendigung fällig werde, nicht zur Gesamtnichtigkeit des Darlehensvertrages. Die Nichtigkeit der Fälligkeitsabrede lasse daher den Darlehensvertrag im Übrigen unberührt. Eine rechtliche Einheit i.S. des § 139 BGB sei nicht anzunehmen. Der dafür erforderliche Einheitlichkeitswille liege vor, wenn das eine Geschäft nicht ohne das andere gewollt sei, die Rechtsgeschäfte also miteinander stehen und fallen sollen. Maßgeblich sei insoweit auf den rechtlichen Zusammenhang abzustellen, nicht auf eine wirtschaftliche Verknüpfung. Ob aufgrund Einheitlichkeitswillens der Vertragsparteien ein einheitliches Rechtsgeschäft vorliege, sei durch Auslegung des objektiv erkennbaren Parteiwillens nach den Erklärungen und der Interessenlage der Vertragschließenden mit Rücksicht auf

die Verkehrssitte zu ermitteln. Es spreche alles dafür, dass die Parteien des Vertretervertrages den Darlehensvertrag auch ohne die nichtige Fälligkeitsabrede abgeschlossen hätten. Diese sei nicht von so weitreichender Bedeutung, dass anzunehmen wäre, verständige und die beiderseitigen Interessen wahren Vertragsparteien hätten in Kenntnis der Nichtigkeit vom Abschluss des Darlehensvertrages abgesehen.

Für die Frage, ob das gesamte Rechtsgeschäft nichtig ist oder nur der Teil, der gegen die Verbotsnorm verstößt, komme es darauf an, welche Zwecke die Verbotsnorm verfolgt. Werde gegen ein Gesetz verstoßen, das eine Vertragspartei vor bestimmten Klauseln schütze, beschränke sich die Nichtigkeit nach dem Zweck der Verbotsnorm auf die verbotene Klausel. Im Übrigen bleibe das Geschäft wirksam. Bei Verstößen gegen §§ 89 Abs. 2 Satz 1, 89 a HGB beschränke sich die Nichtigkeit nach dem Zweck der Verbotsnorm auf die verbotene Fälligkeitsabrede. Von einer Unwirksamkeit ist (nur) insofern auszugehen, als diese die sofortige Entstehung der Rückzahlungsverpflichtung der (restlichen) Darlehensvaluta vorsehe. Die Nichtigkeitsfolge erstreckt sich nicht auf die Rückzahlungspflicht an sich. Diese sei jeder Darlehensgewährung immanent. Charakteristisches Merkmal der Dar-

hengewährung sei die Kapitalüberlassung auf Zeit mit der Folge, dass der Darlehensnehmer stets um seine Verpflichtung zur Rückzahlung wisse. Dies gelte auch für einen Vertreter, dem monatlich Zahlungen zufließen, die seine Provisionen übersteigen, die ihm also als verzinsliches Darlehen gewährt werden.

Der Wegfall der Rückzahlungspflicht würde einen weder gewollten noch vereinbarten Vorteil begründen. Faktisch würde der monatliche Provisionsvorschuss zu einem nicht verabredeten Fixum. Da nur die Fälligkeitsabrede unwirksam werde, trete die gesetzliche Regelung an deren Stelle, nach der der Darlehensgeber das Darlehen gemäß § 488 Abs. 3 Satz 2 BGB mit einer Frist von drei Monate kündigen könne.

1 OLG Düsseldorf, 15.07.2021 - 16 U 187/20 - EVERS.OK – Möbel –.



Jürgen Evers

Evers Rechtsanwälte für Vertriebsrecht

VGA Bundesverband der
Assekuranzführungskräfte e. V.

Arbeitgeberverband für das private Versicherungs-Vermittler-Gewerbe

Wir. Steuern. Führung.

E-Mail: info@vga-koeln.de
Internet: www.vga-koeln.de

Peterstraße 23-25
50676 Köln
Telefon: 0221 952 1280
Telefax: 0221 952 1282

